

17.11.2021

Masernschutzgesetz: Nachweis für die Schule

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schülerinnen und Schüler der Schule einen **Nachweis** darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen **Masern** geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender **Impfschutz** gegen Masern besteht (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder)
oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt
oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**)
oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat.**

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung vorliegt, wenden Sie sich umgehend an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Hausoder Kinderarzt. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung, eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Konkret möchte ich Sie daher bitten, der Klassenleitung Ihres Kindes einen der oben genannten Nachweise bis zum 08.12.2021 zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen bzw. Ihrem Kind nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Bitte beachten Sie: Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, ist die Schule verpflichtet, unverzüglich zu Jahresbeginn das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit (www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html), die wir Ihnen auch auf unserer Website zur Verfügung stellen.

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Unterstützung im Voraus bei dieser für unser aller Gesundheit wichtigen Herausforderung.

Mit freundlichen Grüßen – im Namen der Schulleitung der BBG -

Matthias Buske
(stellvertretender Schulleiter)

